

Dienstag, 8. Dezember 2020

Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Martin Wieland / Standesvizepräsidentin Aita Zanetti
 Protokollführer: Patrick Barandun
 Präsenz: anwesend 111 Mitglieder
 entschuldigt: Della Cà, Dürler, Giacomelli, Gugelmann, Pfäffli, Renkel
 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Zusammenschluss der Gemeinden Casti-Wergenstein, Donat, Lohn (GR) und Mathon zur Gemeinde Muntogna da Schons (Botschaften Heft Nr. 6/2020-2021, S. 377)

Präsident der
 Vorberatungskommission: Rüegg
 Regierungsvertreter: Rathgeb

I. Eintreten *Antrag Kommission und Regierung*
 Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung *Antrag Kommission und Regierung*
 Den Zusammenschluss der Gemeinden Casti-Wergenstein, Donat, Lohn (GR) und Mathon zur Gemeinde Muntogna da Schons auf den 1. Januar 2021 zu beschliessen.

Abstimmung
 Der Grosse Rat beschliesst den Zusammenschluss der Gemeinden Casti-Wergenstein, Donat, Lohn (GR) und Mathon zur Gemeinde Muntogna da Schons auf den 1. Januar 2021 mit 103 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

2. Jahresprogramm 2021 und Budget 2021 des Kantons Graubünden (Budget-Botschaft 2021) (Fortsetzung)

III. Produktgruppenstruktur und Wirkungen 2021-2024 (Budget-Botschaft 2021, S. 367 ff.)

Sprecher der Kommission
 für Staatspolitik und Strategie: Papa
 Regierungsvertreter: Rathgeb, Cavigelli, Caduff, Peyer, Parolini

I. Eintreten *Antrag KSS und Regierung*
 Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung **Rubriken 1000 bis 7031**
Antrag KSS und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

A. Schlussabstimmung Grosser Rat, Regierung, allgemeine Verwaltung und Departemente

Antrag GPK und Regierung

3. Die vom Grossen Rat gestützt auf das Personalgesetz mit dem Budget separat zu beschliessenden Mittel der kantonalen Verwaltung wie folgt festzulegen für (Seite 78):
 - den Teuerungsausgleich im Ausmass der effektiven, nicht ausgeglichenen Jahressteuerung (Stand November 2020) von voraussichtlich 0 Franken;
 - die individuellen Lohnentwicklungen auf brutto 1 992 000 Franken (0,64 Prozent der massgebenden Gesamtlohnsumme des Budgets 2020);
 - die Stellenbewirtschaftung auf 6 216 000 Franken (davon 2 650 000 Franken für die Führung der Covid-19 Abteilung, siehe Antragsziffer 8);
 - den Gesamtkredit für die Leistungs- und Spontanprämien auf 3 312 000 Franken (1,04 Prozent der massgebenden Gesamtlohnsumme des Budgets 2021).

Antrag Degiacomi

3. vom Grossen Rat gestützt auf das Personalgesetz mit dem Budget separat zu beschliessenden Mittel der kantonalen Verwaltung wie folgt festzulegen für (Seite 78):
 - ...
 - die individuellen Lohnentwicklungen auf brutto **3 131 900** Franken (**1.0** Prozent der massgebenden Gesamtlohnsumme des Budgets 2020);
 - ...
 - ...

1. Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag GPK und Regierung mit 90 zu 16 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

2. Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem bereinigten Antrag mit 88 zu 3 Stimmen bei 14 Enthaltungen zu.

Antrag GPK und Regierung

4. Die Steuerfüsse für das Jahr 2021 in Prozent der einfachen Kantonssteuer unverändert festzulegen für (Seiten 94 bis 95):
 - die Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuer des Kantons 100 Prozent
 - die Gewinn- und Kapitalsteuer des Kantons 90 Prozent
 - die Gewinn- und Kapitalsteuer der Gemeinden 95 Prozent
 - die Gewinn- und Kapitalsteuer der Landeskirchen (Kultussteuer) 11,3 Prozent
 - die Quellensteuer der Gemeinden 90 Prozent
 - die Quellensteuer der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden 13 Prozent
5. Die Eckwerte zur Dotierung des Finanzausgleichs für die Gemeinden festzulegen (Seiten 97 bis 99):
 - Grundbeitrag der ressourcenstarken Gemeinden zur Finanzierung des Ressourcenausgleichs 15 Prozent
 - Mindestausstattung der ressourcenschwachen Gemeinden durch den Ressourcenausgleich 73,6 Prozent
 - Gesamtvolumen für den Gebirgs- und Schullastenausgleich 24 Millionen Franken
 - Gesamtvolumen für den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten 0,5 Millionen Franken
 - Kantonsbeitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Spezialfinanzierung Finanzausgleich für Gemeinden 42,395 Millionen Franken
6. Den ordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Spezialfinanzierung Strassen auf 20,175 Millionen Franken bzw. 25 Prozent der budgetierten Verkehrssteuern festzulegen (Seite 257).
7. Die Gesamtkredite für folgende Beiträge an die Spitäler festzulegen (Seiten 101 bis 104):
 - für den Notfall- und Krankentransportdienst (Rettungswesen) 5,103 Millionen Franken
 - für die universitäre Lehre und Forschung 6,590 Millionen Franken
 - für gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) 21,900 Millionen Franken
8. Den Verpflichtungskredit für die Führung einer Covid-19 Abteilung beim Gesundheitsamt (GA) als Rahmenkredit von brutto 5,3 Millionen Franken zu genehmigen und ihn vom finanzpolitischen Richtwert Nr. 6 betreffend die Gesamtlohnsumme

auszunehmen. Der Kreditbeschluss untersteht nicht dem Finanzreferendum (Seiten 105 bis 107).

Antrag KSS und Regierung

9. Die Produktgruppenstruktur und die Wirkungen der kantonalen Verwaltung für die Planungsperiode 2021-2024 zu beschliessen (Seiten 372 bis 383).

Antrag GPK und Regierung

10. Das Budget 2021 des Kantons zu genehmigen (Rechnungsrubriken 1000 bis 6500 und 7050 bis 7060, Seiten 117 bis 310 und 338 bis 339).

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt den Anträgen Ziffern 4-10 der GPK, der KSS und der Regierung in globo mit 107 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Antrag GPK und Regierung

11. Die Finanzplanergebnisse 2022–2024 (Seiten 108 bis 112) sowie den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2021–2024 (Seiten 117 bis 310 und 338 bis 339) zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Grosse Rat nimmt die Finanzplanergebnisse 2022–2024 sowie den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2021–2024 zur Kenntnis.

B. Schlussabstimmung kantonale Gerichte

Antrag GPK, Kantonsgericht und Verwaltungsgericht

2. Die vom Grossen Rat gestützt auf das Personalgesetz mit dem Budget separat zu beschliessenden Mittel der Gerichte wie folgt festzulegen für:
- den Teuerungsausgleich im Ausmass der effektiven, nicht ausgeglichenen Jahresteuerung (Stand November 2020) von voraussichtlich 0 Franken;
 - die individuellen Lohnentwicklungen für Aktuarien und Kanzleipersonal auf brutto 77 000 Franken (1,02 Prozent der massgebenden Gesamtlohnsumme des Budgets 2020);
 - die individuellen Lohnentwicklungen für Richter/-innen der Regionalgerichte auf brutto 16 000 Franken (0,53 Prozent der massgebenden Gesamtlohnsumme des Budgets 2020);
 - die Stellenbewirtschaftung auf 555 000 Franken für das Kantonsgericht, auf 394 000 Franken für die Regionalgerichte und auf 277 000 Franken für das Verwaltungsgericht (Seite 345);
 - den Anteil an der massgebenden Gesamtlohnsumme des Budgets 2021 für Aktuarien und Kanzleipersonal für die Leistungs- und Spontanprämien auf 74 000 Franken bzw. 0,88 Prozent.
3. Die Budgets 2021 des Kantonsgerichts (Rechnungsrubrik 7000), des Verwaltungsgerichts (Rechnungsrubrik 7010) und der Regionalgerichte (Rechnungsrubriken 7021 bis 7031) zu genehmigen (Seiten 311 bis 337).

Antrag KSS, Kantonsgericht und Verwaltungsgericht

4. Die Produktgruppenstruktur und die Wirkungen des Kantonsgerichts, des Verwaltungsgerichts und der Regionalgerichte für die Planungsperiode 2021-2024 zu beschliessen (Seiten 384 bis 386).

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt den Anträgen Ziffern 2-4 der GPK, der KSS, des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts in globo mit 107 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

3. Genehmigung Notverordnungen COVID-19 (separate Berichte)

3.1 COVID-19: Beschlussfähigkeit der Regierung in besonderen und ausserordentlichen Lagen (Regierungsbeschluss vom 2. November 2020, Protokoll Nr. 899/2020)

Präsident der Kommission
für Staatspolitik und Strategie:
Regierungsvertreter:

Michael (Castasegna)
Rathgeb

I. Eintreten

*Antrag Kommission und Regierung
Eintreten*

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Erleichterung von Beschlüssen auf dem Zirkulationsweg: Beschlüsse der Regierung auf dem Zirkulationsweg sind auch in nicht dringenden Fällen möglich;
*Antrag Kommission und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Mitwirkung von handlungsfähigen, aber wegen Quarantäne oder Krankheit an der Teilnahme an Regierungssitzungen verhinderten Regierungsmitgliedern: Die verhinderten Regierungsmitglieder können via Telefon- oder Videokonferenz mitwirken (Beratung und Beschlussfassung);
*Antrag Kommission und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Ergänzung der Regierung bei Ausfall von drei oder mehr Mitgliedern infolge Ausstand oder anderweitiger längerer Verhinderung: Die Regierung wird in solchen Fällen ergänzt zunächst durch Standespräsidenten/in, Standesvizepräsidenten/in und bei weiterem Bedarf durch frühere Standespräsidenten/innen, soweit diese noch im Grossen Rat sind, in der Reihenfolge ihres Präsidialjahrs rückwärts.
*Antrag Kommission und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Abstimmung

Der Grosse Rat genehmigt den Regierungsbeschluss vom 2. November 2020, Protokoll Nr. 899/2020, mit 94 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

3.2 COVID-19: Notrechtliche Ermächtigungsverordnung für die Gemeinden (Regierungsbeschluss vom 3. November 2020, Protokoll Nr. 901/2020)

Präsident der Kommission
für Staatspolitik und Strategie:
Regierungsvertreter:

Michael (Castasegna)
Rathgeb

I. Eintreten

*Antrag Kommission und Regierung
Eintreten*

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

*II. Detailberatung***I.****Art. 1**

*Antrag Kommission und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 2

*Antrag Kommission und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 3

*Antrag Kommission und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 4

*Antrag Kommission und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 5

*Antrag Kommission und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt mit der Publikation in der Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft und gilt bis 30. April 2021.

*Antrag Kommission und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Abstimmung

Der Grosse Rat genehmigt die von der Regierung erlassene notrechtliche Ermächtigungsverordnung für die Gemeinden (Ermächtigungsverordnung) (Regierungsbeschluss vom 3. November 2020, Protokoll Nr. 901/2020) mit 99 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

4. Teilrevision des Gesetzes über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Botschaften Heft Nr. 7/2020-2021, S. 411)

Präsident der Kommission
für Justiz und Sicherheit:
Regierungsvertreter:

Derungs
Peyer

I. Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

I.

Der Erlass «Gesetz über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz)»
BR 640.100 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 20

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

**Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über den Zivilschutz Kanton Graubünden mit 96 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

5. Kommissionsauftrag KGS betreffend Kostenübernahme der ausserordentlichen Aufwendungen sowie der Ertragsausfälle bei den Alters- und Pflegeheimen sowie den Spitex-Diensten als Massnahme zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (Erstunterzeichner Hardegger)

Erstunterzeichner:
Regierungsvertreter:

Hardegger
Peyer

I. Antrag der Regierung

Die Regierung beantragt, den Auftrag zu überweisen.

Antrag Hardegger
Diskussion

Abstimmung
Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Antrag Maissen
Abänderung und Ergänzung des Auftrags wie folgt:
«Wir beauftragen die Regierung:

- Die den Alters- und Pflegeheimen sowie den Spitex-Diensten nachweislich entstandenen Mehrkosten und Ertragsausfälle im dargelegten Sinne zu erheben und ihnen diese (...) **vollständig** (nötigenfalls über eine ausserordentliche Finanzierung) und zeitnah zu vergüten.
- **dem Grossen Rat eine Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG; BR 506.000) vorzulegen, welche die Finanzierung der Mehrkosten und Ertragsausfälle von Alters- und Pflegeheimen und Spitex-Diensten in Epidemie- oder Pandemiekrisen durch Kanton und Gemeinde regelt.»**

Abstimmung
In Gegenüberstellung des Antrags der Auftraggeber und der Regierung und des Antrags Maissen folgt der Grosse Rat dem Antrag der Auftraggeber und der Regierung mit 70 zu 33 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

II. Beschluss

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne des Antrags der Auftraggeber und der Regierung mit 104 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

6. Auftrag Cahenzli-Philipp betreffend Armutsbericht Graubünden

Erstunterzeichnerin: Cahenzli-Philipp
Regierungsvertreter: Caduff

I. Antrag der Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag abzulehnen.

Antrag Cahenzli-Philipp
Diskussion

Abstimmung
Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Der Auftrag wird zurückgezogen.

Schluss der Sitzung: 18.10 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:
Der Standespräsident: Martin Wieland
Der Protokollführer: Patrick Barandun